



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 147 neue Eingaben erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 5 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat eine Anhörung zu einer Eingabensache stattgefunden. Der Ausschuss hat zudem am 13.10.2000 eine Bürgersprechstunde in der JVA Lübeck abgehalten.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 145 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 145 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Eingaben (7,59 %) im Sinne und 35 (24,14 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 77 Eingaben (53,10 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 17 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Vier Eingaben hat der Ausschuss im Wege der Selbstbefassung abschließend beraten.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Staatskanzlei	2		2				
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	63	2	7	37	15		2
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	5		1	3		1	
Innenministerium	40	5	10	23	1		1
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	10	3	2	5			
Ministerium für Finanzen und Energie	4		3				1
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	8	1	6	1			
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	2		1	1			
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	11		3	7	1		
Insgesamt	145	11	35	77	17	1	4

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Staatskanzlei

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 248-15
Hamburg
Rundfunkgebühren | <p>Der Petent führt aus, er sei Rentner mit geringem Einkommen und habe eine Zweitwohnung in Schleswig-Holstein, für die er bereits Zweitwohnungssteuer zahle. Er sei empört darüber, dass er zudem ein zweites Mal Rundfunkgebühren zahlen solle. Der Ausschuss solle sich für eine Änderung der Regelung einsetzen.</p> <p>Eine Änderung kann nur durch einen Staatsvertrag aller Bundesländer erfolgen. Die Vertreter der Länder verhandeln derzeit über eine Reform der Rundfunkgebühr. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei, die vom Petenten vorgetragene Argumente zu berücksichtigen. Für den Petenten besteht eventuell die Möglichkeit der Befreiung von der Gebührenpflicht aus sozialen Gründen.</p> |
| 2 | 265-15
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Ordenswesen | <p>Der Petent teilt mit, er sei vor drei Jahren für die Verleihung der Schleswig-Holstein-Medaille vorgeschlagen worden. Er sei sehr enttäuscht, dass er seitdem nichts über das Verfahren gehört habe.</p> <p>Der Ausschuss würdigt ausdrücklich die Verdienste, die der Petent sich im Rahmen seiner vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten in seiner Region erworben hat. Er bedauert sehr, dass es zu der Auszeichnung nicht gekommen ist. Bei der Auswahl der 1998 Auszuzeichnenden hat der Ehrungsausschuss des Landeskuratoriums zur Durchführung des Schleswig-Holstein-Tages aber aus rund 100 Anregungen 10 Personen auswählen müssen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Anregenden zukünftig über das Verfahren besser informiert werden sollen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1295-14
Nordrhein-Westfalen
Beschwerde über einen Rechtsanwalt
und Notar | Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabensache erneut an den Ausschuss. Er erinnert nochmals an sein Anliegen der Beschleunigung einer Erbabwicklung durch einen Notar. |
|---|--|---|

Bei Erbschaftsangelegenheiten handelt es sich um privatrechtliche Sachverhalte, in denen der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für eine der beiden Seiten Partei ergreifen kann. Die Gründe für die Verzögerungen sind bereits in den zurückliegenden Eingabeverfahren erläutert worden.

- | | | |
|---|---|---|
| 2 | 1588-14
Kreis Nordfriesland
Gerichtliche Verfahren | Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabenangelegenheit mehrfach mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an den Ausschuss gewandt. Ihm und seiner Familie drohe die Vertreibung von dem von ihnen bewohnten Hof. |
|---|---|---|

Der Ausschuss konnte trotz umfangreicher Bemühungen den Verkauf des Hofes nicht verhindern. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss auf gerichtliche Verfahren keinen Einfluss nehmen. Der Petent kann allerdings mit seiner Familie trotz des Verkaufs weiter in dem Haus wohnen bleiben.

- | | | |
|---|--|--|
| 3 | 1974-14
2032-14
Neumünster
Strafvollzug | Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass ihm der Besuch von schwer erkrankten Familienangehörigen wegen Fluchtgefahr nicht erlaubt worden sei. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingaben zurück. |
|---|--|--|

Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	2062-14 Neumünster Strafvollzug; Vollzugslockerungen, gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent wendet sich aus einer Justizvollzugsanstalt an den Ausschuss und teilt mit, er habe die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen und keinen fairen Prozess bekommen. Darüber hinaus habe er seinen im Sterben liegenden Vater nicht besuchen dürfen. Zu externen Ärzten werde der Petent in Handschellen geführt. Durch den Vollzug würde seine Familie zerstört werden.</p> <p>Soweit sich der Petent gegen seine Verurteilung wendet, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Das Ministerium hat dem Petenten bereits erläutert, aus welchen Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden konnten. Der Ausschuss kann diese Ausführungen nicht beanstanden.</p>
5	18-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, der Vollzugsleiter führe kein Gespräch mit ihm, obwohl der Petent dies schon vor sechs Wochen beantragt habe. Er bemängelt darüber hinaus, dass einige Justizbedienstete an der Dienstkleidung Schmuck mit Handschellenmotiv tragen. Dies sei eine Provokation.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass auf die Eingabe hin ein Gespräch zwischen dem Petenten und dem stellvertretenden Vollzugsleiter stattgefunden hat. Darüber hinaus ist das Tragen von Schmuck mit Handschellenmotiv an der Dienstkleidung untersagt worden. Der Ausschuss beanstandet die Art und Weise, in der das Ministerium gegenüber dem Ausschuss Stellung genommen hat.</p>
6	22-15-b, 45-15-b, 61-15-b, 85-15-b, 86-15-b, 94-15-b, 113-15-b, 162-15-b, 188-15-b Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und hat eine Vielzahl von Eingaben, in denen er sich über Umstände des Vollzugs beschwert, an den Ausschuss gerichtet. Da er an einer konstruktiven Lösung und Zusammenarbeit mit der Vollzugsleitung interessiert sei, zieht er sämtliche noch anhängigen Eingaben zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	77-15 Kreis Nordfriesland Amtshaftung/Zustellungsverfahren	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Zum Sachverhalt trägt er keine neuen Gesichtspunkte vor.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, in eine weitere inhaltliche Beratung einzutreten. Nachsendeaufträge haben im Fall von gerichtlichen Zustellungen keine Wirkung.</p>
8	89-15 Lübeck Strafvollzug; Abgabe einer Stellungnahme, Beschwerde über Bedienstete	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Strafgefangener und beschwert sich über diverse Bedienstete der Justizvollzugsanstalt. Sein Abteilungsleiter habe eine für den Petenten wichtige Stellungnahme abgegeben, obwohl er hierfür nicht qualifiziert gewesen sei. Sein Therapeut sei weder bei der Stellungnahme noch bei der Vollzugsplanung beteiligt worden.</p> <p>Die Qualifikation des ehemaligen Abteilungsleiters des Petenten steht außer Frage. Auf die Beteiligung des Anstaltspsychologen ist verzichtet worden, da bereits externe Gutachten vorlagen. Der Anstaltspsychologe ist jedoch bei der Vollzugsplankonferenz beteiligt worden.</p>
9	117-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, für eine verspätete Rückkehr aus einem Urlaub sei er unangemessen hart bestraft worden. Da er keine Drogen nehme und ein ruhiger Gefangener sei, empfinde er die Bestrafung als übertrieben.</p> <p>Der Ausschuss kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht beanstanden. Der Arbeitsplatz des Petenten musste nach dem Ausbleiben des Petenten nachbesetzt werden. Der Petent hat mittlerweile jedoch einen anderen Arbeitsplatz. Vollzugslockerungen können zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	144-15 Lübeck Strafvollzug; Zugangsgespräch, Vollzugsplan	<p>Der Petent ist Strafgefangener und rügt, dass mit ihm bisher noch kein Zugangsgespräch geführt wurde. Es sei auch noch kein Vollzugsplan erstellt worden.</p> <p>Das Zugangsgespräch ist bereits im September 1999 durchgeführt worden. Die Gründe für die Verzögerungen beim Vollzugsplan sind erläutert worden. Einschränkungen bei der Freizeitgestaltung bestehen wegen des anhaltenden Drogenkonsums des Petenten. Der Petent kann jedoch wieder am Kraftsport teilnehmen.</p>
11	146-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über seinen Abteilungsleiter. Dieser habe den Petenten einem Mitgefangenen gegenüber in diffamierender Weise als Drogensüchtigen bezeichnet.</p> <p>Der Abteilungsleiter hat den Vorwurf des Petenten zurückgewiesen. Der Ausschuss kann diesen Widerspruch nicht aufklären, hat jedoch keinen Zweifel an der Aussage des Bediensteten.</p>
12	160-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und berichtet von einem Urlaub, von dem er betrunken in die JVA zurückgebracht worden sei. Seitdem erhalte er keine Vollzugslockerungen mehr.</p> <p>Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass gegen den Petenten ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Verstoß gegen Weisungen zur Folge hatte, dass die JVA den Petenten nicht mehr für geeignet für Lockerungen hält.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	182-15, 300-15 bis 322-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Die Petenten sind Strafgefangene und beschweren sich über die Ungleichbehandlung von einzelnen Stationen ihres Hafthauses hinsichtlich der Aufschlusszeiten. Für die unterschiedliche Handhabung gebe es keine Rechtfertigung.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für eine Erweiterung der Aufschlusszeiten einsetzen. Die Differenzierung der Aufschlusszeiten erfolgt nicht willkürlich. Bei einigen Gefangenen der betreffenden Station sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Verlegungen von geeigneten Gefangenen auf Stationen mit weitergehenden internen Lockerungen können aus Kapazitätsgründen nicht sofort durchgeführt werden. Der Ausschuss hofft, dass die anstehenden baulichen Maßnahmen Verbesserungen mit sich bringen.</p>
14	191-15 Kiel Bearbeitung von Beschwerden von Gefangenen	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass die an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie gerichteten Beschwerden verschleppt würden. Dem Petenten sei unterstellt worden, dass er mutwillig Mehrarbeit bei Gerichten und Behörden verursachen würde.</p> <p>Der Ausschuss hat sich berichten lassen, dass die Beschwerden des Petenten sämtlich beantwortet worden sind. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass aufgrund der Vielzahl der Eingaben des Petenten überlegt wird, nicht mehr gesondert zu antworten.</p>
15	202-15 Kiel Strafvollzug; Bearbeitung von Beschwerden	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Zeitdauer, die bis zur Entscheidung des Ministeriums über Beschwerden vergehe. Der Petent ist der Auffassung, dass die Beantwortung bewusst verzögert werde.</p> <p>Der Ausschuss hat sich über die Beantwortung der Beschwerden berichten lassen. Er gelangt zu der Auffassung, dass sämtliche Schreiben in angemessener Zeit beantwortet worden sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	213-15 Kiel Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt, dass die Ablehnung von Vollzugslockerungen negative Folgen für die Beziehung zu seiner Familie habe. Mit einem weiteren Schreiben zieht er die Eingabe zurück, da ihm Vollzugslockerungen gewährt worden seien.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
17	221-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass ihm voraussichtlich die Freilassung nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Freiheitsstrafe nicht ermöglicht werde. Zudem werde seine Vollzugsplanung sehr zögerlich gehandhabt. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Angelegenheit für den Petenten positiv erledigt hat.</p>
18	225-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Ablehnung von Sonderbesuch, da er die gesamte übliche Besuchszeit zur Regelung von geschäftlichen Angelegenheiten im Rahmen der Abwicklung seiner Firma nutzen müsse. Zudem bemängelt er, dass er keinen Computer in die JVA einbringen dürfe, um einen Fernlehrgang durchzuführen.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für die Gewährung von Sonderbesuch einsetzen. Zudem ist dem Petenten bereits ein zusätzlicher Besuch genehmigt worden. Die Anstalt hat auch begründet, warum die Speichermöglichkeiten eines privaten Computers die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden. Der Petent kann seinen Fernkurs auf Antrag gegebenenfalls an einem anstaltseigenen PC durchführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	228-15 Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und setzt sich für die Gewährung einer zweiten Freistunde ein, die sein Abteilungsleiter trotz ärztlicher Empfehlung abgelehnt habe. Zudem sei ein Einschreibebrief mit Geld von seiner Mutter nicht bei ihm angekommen. Eine Richterin habe versucht, seine Mutter auszuhorchen, um ihm weitere Straftaten nachweisen zu können.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Justizbehörden wegen der fehlgeleiteten Post Untersuchungen eingeleitet haben. Der Kontakt der Richterin mit der Mutter des Petenten kam zustande, da die Richterin überprüfen wollte, ob für den Petenten tatsächlich noch kein Pflichtverteidiger bestellt worden war. Die Genehmigung der zweiten Freistunde ist auf den Heilungsprozess abgestimmt worden.</p>
20	229-15 Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent setzt sich in seiner Eingabe für die Verbesserung der Wohnbedingungen in den Freigängerhäusern der Justizvollzugsanstalt Neumünster ein. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da die Probleme einvernehmlich gelöst werden konnten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
21	230-15 Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über verschiedene Umstände des Vollzuges.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass in der JVA keine umfangreicheren Möglichkeiten zur Ausübung von Sport bestehen. Es ist nicht zu beanstanden, dass im Rahmen einer Haftraumrevision bei mehreren Gefangenen selbstgebrannte Spiele- und Musik-CDs einbehalten worden sind. Das derzeitige Verfahren, nach dem die Prüfung von Anträgen von Gefangenen in erster Linie der Vollzugsabteilungsleitung obliegt, hält der Ausschuss für sinnvoll und praktikabel.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	235-15 Selbstbefassungsangelegenheit Strafvollzug	<p>Der Ausschuss hat beschlossen, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts mit der mündlich vorgetragene Beschwerde eines Strafgefangenen zu befassen, die dieser anlässlich der Bürgersprechstunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster vorgebracht hat. Die Beschwerde befasste sich mit verschiedenen Umständen des Vollzugs.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums zu der Angelegenheit zur Kenntnis und kann keine konkreten Empfehlungen an die JVA abgeben. Zu einigen Aspekten gibt es jedoch positive Entwicklungen.</p>
23	252-15 Kreis Segeberg Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent bittet darum, vor dem Ausschuss angehört zu werden. Aufgrund der Komplexität des zu schildernden Vorfalles wolle er den Ausschussmitgliedern ein zeitraubendes Aktenstudium ersparen. Zu dem Termin solle zudem ein bestimmter Vertreter des Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geladen werden.</p> <p>Der Bitte um Anhörung vermag der Ausschuss nicht zu entsprechen. Nach den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften hat der Petent sein Petikum schriftlich darzulegen.</p>
24	253-15 Flensburg Mehrarbeitsvergütung	<p>Der Petent war, bevor er aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt worden ist, Bediensteter einer Justizvollzugsanstalt. Sein Antrag auf Vergütung von mehr als 100 Mehrarbeitsstunden sei abgelehnt worden. Aufgrund der Personalknappheit sei ein Freizeitausgleich vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich gewesen.</p> <p>Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nachvollziehen, die Vorgehensweise der Verwaltung ist jedoch nicht zu beanstanden. Aufgrund seiner Funktion hatte der Petent die Möglichkeit, seinen Dienst selbst festzulegen und seine Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen. Der Ausschuss setzt sich weiterhin für eine generelle Verbesserung der Arbeitssituation der Beamtinnen und Beamten im Justizvollzugsdienst ein.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
25	254-15 Lübeck Strafverfolgung; UN-Sanktionen	<p>Der Petent wendet sich für ein Komitee an den Ausschuss und fordert, auch Westeuropäer zu belangen, die an kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien beteiligt gewesen seien. Politiker, die mit ausländerkritischen Forderungen Politik betrieben, sollten für dadurch entstehende Schäden ersatzpflichtig gemacht werden. Zudem sollten die pauschalen Sanktionen gegen Jugoslawien beendet werden.</p> <p>Die deutschen Strafverfolgungsbehörden wären im Falle der Ermittlung eines in Deutschland befindlichen potenziellen Straftäters bei Vorliegen zureichender Anhaltspunkte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet. Das weitere Anliegen hat sich durch die politische Entwicklung teilweise erledigt. Soweit der Petent ein Tätigwerden der Ministerpräsidentin verlangt, stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, sich direkt an diese zu wenden.</p>
26	264-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass er den Besuch eines ehemaligen Mithäftlings nur in einem besonderen Raum im Beisein eines Beamten habe empfangen dürfen. Diese diskriminierende Maßnahme sei mit der Gefahr der Einbringung von Drogen begründet worden. Er sei jedoch kein Drogenkonsument.</p> <p>Das Ministerium hat dem Petenten bereits mitgeteilt, dass der Justizvollzugsanstalt Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Überwachung erforderlich war. Der Ausschuss hätte es begrüßt, wenn die in diesem Schreiben genannte Begründung dem Petenten bereits frühzeitig genannt worden wäre.</p>
27	270-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beklagt sich darüber, dass die Bildungsbeauftragte der Justizvollzugsanstalt für ihn nicht zu sprechen sei. Mit einem weiteren Schreiben zieht er die Eingabe zurück, da er ein ausführliches und klärendes Gespräch habe führen können.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
28	274-15 Kiel Insolvenzverfahren	<p>Die Petentin teilt mit, dass sie hohe Schulden habe. Sie bitte um Aufklärung, warum sie als Privatperson nicht die gleichen Rechte wie Firmen habe.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Petentin ausführlich das Insolvenzverfahren schriftlich erläutert hat.</p>
29	343-15 Hessen Grundbuchverfahren	<p>Die Petentin beklagt, dass eine Änderung im Grundbuch bei einem Amtsgericht 14 Monate dauern solle. Dies werde mit der Arbeitsbelastung begründet.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die gewünschte Grundbuchänderung zwischenzeitlich vollzogen worden ist.</p>
30	347-15 Selbstbefassungsangelegenheit Besuche des Eingabenausschusses in den Justizvollzugsanstalten Neu- münster und Lübeck	<p>Der Ausschuss hat im September und Oktober 2000 die Justizvollzugsanstalten Neumünster und Lübeck besucht und dort unter anderem auch Gespräche mit den Anstaltsleitern, den Personalräten und den Vertretern der Gefangenenmitverantwortung geführt. Der Ausschuss leitet Vermerke über die Besuche in anonymisierter Form dem für diesen Bereich zuständigen Innen- und Rechtsausschuss zu. Er bittet diesen Ausschuss die Erkenntnisse in seine Arbeit einfließen zu lassen und ausgewählten Themenbereichen gesondert nachzugehen. Die bei den Besuchen eingereichten förmlichen Eingaben wird der Eingabenausschuss in eigener Zuständigkeit weiter bearbeiten.</p>
31	355-15 359-15 Hessen/Schleswig-Flensburg Strafvollzug; Verlegung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in Hessen und teilt mit, dass der Einfluss seiner Lebensgefährtin zu einer positiven Wendung in seinem Leben geführt habe. Um den Kontakt zu der in Schleswig-Holstein wohnenden Lebensgefährtin zu erleichtern, streben der Petent und seine Lebensgefährtin eine Verlegung an.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, sich zurzeit nicht für eine Verlegung einsetzen zu können, bittet jedoch ggf. um eine wohlwollende Prüfung. Eine Entscheidung in der Verlegungsangelegenheit kann erst getroffen werden, wenn das hessische Ministerium einen entsprechenden Antrag stellt. Bei der Entscheidung ist die bestehende Überbelegung der hiesigen Justizvollzugsanstalten zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 99-15
Kreis Schleswig-Flensburg
Lehrkräftebedarf | <p>Der Petent ist Mitglied des Elternbeirats einer Schule und teilt mit, dass die Planstellenzahl der Schule trotz gleichbleibend hoher Schülerzahl reduziert werden solle. Durch Erkrankungen käme es zu weiteren Ausfällen. Der Petent fordert den Ausschuss auf, eher Abstriche bei den Abgeordnetendiäten und Beamtenbesoldungen zu machen.</p> <p>Die Verringerung der Planstellenzahl beruht darauf, dass die Schule im laufenden Schuljahr gegenüber dem vorigen Schuljahr eine Klasse weniger haben wird. Der Ausfall einer Lehrkraft wird durch eine Krankenvertretung ausgeglichen.</p> |
| 2 | 130-15
Flensburg
Prüfungsrecht | <p>Die Petentin führt aus, ihr Sohn sei nach Ablegung der schriftlichen Abiturprüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden. Sie wirft dem zuständigen Pädagogen eine fehlerhafte Beratung vor. Durch Einlegung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung habe ihr Sohn die mündliche Prüfung erfolgreich ablegen können. Der Ausschuss solle sich für die Anerkennung der betreffenden Kurse einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss gelangt zu der Auffassung, dass es zwischen dem beratenden Pädagogen und dem Sohn der Petentin zu Missverständnissen gekommen sein muss. Der Ausschuss sieht davon ab, eine Bewertung vorzunehmen, wem diese Situation anzulasten ist. Der Ausschuss bedauert die unglückliche Situation, kann die Entscheidung der Prüfungskommission jedoch nicht beanstanden.</p> |
| 3 | 237-15
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Internat Schloss Plön | <p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, sich für die Fortsetzung des Internatsbetriebes im Schloss Plön einzusetzen. Der Eingabe beigefügt ist ein von Pädagogen und Eltern erstelltes Ideenkonzept.</p> <p>Der Eingabenausschuss überweist die Eingabe an den zuständigen Bildungsausschuss. Er bittet um eine Unterichtung über das Beratungsergebnis zu gegebener Zeit.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	279-15 Kreis Dithmarschen Verbeamtung	<p>Die Petentin ist Lehrkraft und beschwert sich darüber, dass sie aus Altersgründen nicht verbeamtet werde. Zum Zeitpunkt ihrer Einstellung habe sie alle Kriterien erfüllt, damals seien jedoch keine Verbeamtungen durchgeführt worden. Sie fühle sich dadurch diskriminiert, dass sie Zeugnisse nicht mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Titel unterschreiben dürfe.</p> <p>Im Falle der Petentin sind alle in Frage kommenden Ausnahmeregelungen geprüft worden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Entscheidung für die Petentin enttäuschend ist, er kann sich jedoch nicht für eine abweichende Behandlung des Falles einsetzen. Aus der Unterschrift der Petentin können keine Rückschlüsse auf ihren Beschäftigungsstatus gezogen werden, da keine Verpflichtung besteht, die Amtsbezeichnung zu führen.</p>
5	329-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bildungswesen; Personalangelegenheit	<p>Der als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis beschäftigte Petent teilt mit, er könne wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr verbeamtet werden. Die Gründe für das Überschreiten der Altersgrenze lägen in der Verbeamtungspolitik der Landesregierung. Es könne nicht angehen, dass er die Zeche für einen politischen Irrweg zahlen müsse.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für eine Entscheidung im Sinne des Petenten einsetzen. Eine Verbeamtung wäre auch zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen, da der Petent zuvor stets im Rahmen von Fristverträgen beschäftigt worden war.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1236-14
Kreis Ostholstein
Baurecht | <p>Der Rechtsanwalt der Petenten trägt zum Sachverhalt vor, dass er wegen ungenehmigter Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück Fachaufsichtsbeschwerde und Widerspruch erhoben habe. Zudem habe er Akteneinsicht beantragt. Der Kreis habe hierauf nicht angemessen reagiert.</p> <p>Der Ausschuss hat sich, nachdem die Petenten verstorben sind, im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts mit dem baurechtlichen Aspekt der Eingabe weiter befasst. An dem streitbefangenen Gebäude sind Rückbauarbeiten erfolgt.</p> |
| 2 | 1792-14
Kreis Plön
Polizeiliche Maßnahmen | <p>Der Petent berichtet von einem Verkehrsunfall, der entstanden sei, nachdem er einem Hinweiszeichen eines Polizeibeamten gefolgt sei. Nach dem Unfall habe der Beamte ausgesagt, das Zeichen sei anders zu verstehen gewesen.</p> <p>Der Ausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Er hat keinen hinreichenden Anlass, die Sachverhaltsdarstellungen der betreffenden Polizeibeamten in Frage zu stellen. Die Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten entbinden nicht von der üblichen Sorgfaltspflicht.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1932-14 Kreis Stormarn Nachbarstreitigkeit	<p>Die Petenten berichten, vor einiger Zeit hätten sie beschlossen, ihren Hauseingang zu verlegen, da sich die Nachbarn durch die Lage des Eingangs gestört fühlten. Nach der Baufreistellung habe die Bauaufsichtsbehörde festgestellt, dass Abstandsflächen nicht eingehalten worden seien. Die Behörde habe einen Rückbau gefordert. Auch die Nachbarn hätten baurechtswidrige Baumaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Der Ausschuss kann letztlich nur auf den Ausgang des laufenden gerichtlichen Verfahrens verweisen, auf das der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen kann. Der Ausschuss hat sich im Rahmen eines Ortstermins davon überzeugt, dass von dem Anbau keine Störungen für den Nachbarn ausgehen. Die Kosten für den Rückbau wären erheblich. Der Ausschuss bittet die untere Bauaufsichtsbehörde daher, sich für einen Vergleich einzusetzen.</p>
4	1935-14 Kreis Nordfriesland Kommunalaufsicht; Vergaberecht	<p>Der Petent ist Inhaber einer Firma und teilt mit, er sei von einer Amtsverwaltung mit der Herstellung und dem Einbau von Fenstern beauftragt worden. Wegen anderer Verpflichtungen habe er nicht fristgerecht liefern können und sei von dem Vertrag zurückgetreten. Das Amt verweigere jetzt die Zahlung seiner Teilrechnung und treibe ihn so in die Insolvenz.</p> <p>Bei der Eingabe handelt es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Da der Petent Klage erhoben hat, liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p>
5	2039-14 Kreis Plön Kommunalaufsicht	<p>Der Petent erhebt Gegenvorstellungen gegen einen Beschluss des Eingabenausschusses in einer bereits abschließend beratenen Eingabensache. Neue Gesichtspunkte trägt er jedoch nicht vor.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Zudem nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der neue Vorsitzende des betroffenen Vereins eine inhaltsgleiche Beschwerde gegenüber dem betroffenen Amt zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	2050-14 Kreis Nordfriesland Sparkassenrecht	Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise einer Sparkasse. Diese habe von seinem Konto größere Summen ohne seine Unterschrift abgebucht und überhöhte Zinsen eingezogen. Dadurch sei seine Existenz vernichtet worden. Der Ausschuss hat versucht, Lösungsansätze für die Situation zu finden. Letztlich handelt es sich jedoch um eine privatrechtliche Vertragsbeziehung, auf die der Ausschuss nur in sehr geringem Maße Einfluss nehmen kann. Zudem ist in der Angelegenheit eine gerichtliche Entscheidung zur Frage der Prozesskostenhilfe ergangen.
7	2053-14 Kreis Ostholstein Kommunalabgaben	Der Petent beschwert sich darüber, auf seinen Widerspruch gegen einen Bescheid über einen Kanalanschlussbeitrag auch nach annähernd einem Jahr noch keine Entscheidung erhalten zu haben. Er bittet, das Verhalten der Beteiligten im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde disziplinarrechtlich zu würdigen. Der Ausschuss bemängelt die zögerliche Abgabe einer Stellungnahme durch die Landesregierung und die Tatsache, dass die jetzt angeführten Ursachen für die Verzögerung dem Petenten nicht mitgeteilt worden sind. Da der Petent gegen den Bescheid Klage erhoben hat, liegt die rechtliche Beurteilung jetzt beim Gericht. Der Petent hat die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde beim jeweiligen Dienstvorgesetzten einzulegen.
8	2074-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Baurecht	Die Petentin bemängelt im Rahmen einer bereits abschließend beratenen Eingabe den zu geringen Grenzabstand des auf dem Nachbargrundstück neu erbauten Gebäudes sowie die Lage der PKW-Durchfahrt zum Carport. Der Ausschuss hält die Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde, nicht gegen die geringfügige Unterschreitung des Grenzabstandes vorzugehen, für vertretbar. Die Unterschreitung um 3 cm liegt im üblichen Toleranzbereich. Der betreffende Bebauungsplan erhält zudem keine Aussagen über die Zuwegungen zu den Grundstücken und Garagen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	29-15 Lübeck Vermietung einer städtischen Liegenschaft	<p>Der Petent wendet sich für eine Siedlergemeinschaft an den Ausschuss, die Mietverträge mit der Stadt geschlossen habe. Bei der Gemeinschaft sei der Eindruck entstanden, dass die auslaufenden Verträge nicht verlängert werden sollen. Der Petent strebt den rechtlichen Bestand der Siedlung auf Dauer an.</p> <p>Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen. Es handelt sich jedoch um privatrechtliche Verträge im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt hat die Mieter zudem über die nur vorübergehende Wohnnutzung nicht im Unklaren gelassen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss möchte sich jedoch dafür einsetzen, dass eine Kündigung nicht vor 2010 erfolgt.</p>
10	30-15 Kreis Nordfriesland Kommunalabgaben	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er aufgrund einer fehlerhaft angerechneten Grundfläche zu einem überhöhten Kanalanschlussbeitrag veranlagt worden sei. Er bezweifelt die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahmen. Der Landrat sei auf seine Beschwerde hin nicht angemessen eingeschritten.</p> <p>Der Abwasserbeitragsbescheid ist rechtskräftig geworden, da der Petent keinen Widerspruch erhoben hat. Der Petent hat auch auf Schreiben der Amtsverwaltung nicht reagiert. Darüber hinaus hat er die Schuld mit einem Stundungsantrag anerkannt. Der Ausschuss bemängelt allerdings, dass das Amt erst mit der vierten Änderung des Abgabenbescheides Fehler abschließend bereinigt hat.</p>
11	36-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm bei einem Grundstückserwerb durch die veräußernde Stadt genaue Vorschriften für die Bebauung gemacht worden seien. Er wendet sich auch gegen eine Stellplatzablösesumme und die Erteilung eines Bußgeldbescheides.</p> <p>Bei der Eingabenproblematik handelt es sich im Wesentlichen um eine privatrechtliche Auseinandersetzung. Der Petent hat die Verpflichtungen mit dem Kaufvertrag akzeptiert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	37-15 Kreis Ostholstein Personalwesen	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Die Landesregierung komme dem für ihn positiven Beschluss des Ausschusses nicht nach und wolle ihn nicht verbeamten.</p> <p>Der Ausschuss bedauert diese Haltung. Dem Ausschuss ist daran gelegen, dem Petenten im Rahmen einer Ausnahmeregelung zu helfen. Der Ausschuss appelliert in diesem Sinne erneut an das Innenministerium.</p>
13	60-15 Kreis Pinneberg Hundehaltung, polizeiliche Maßnahmen	<p>Der Petent beschwert sich über Belästigungen durch den Hund eines Nachbarn. Die Polizei ergreife keine Maßnahmen gegen Verschmutzungen und Lärmbelästigung.</p> <p>Der Ausschuss kann kein rechtswidriges Verhalten der Ordnungsbehörden feststellen. Mehreren Anzeigen des Petenten ist ohne Ergebnis nachgegangen worden. Der Petent kann zivilrechtlich gegen seine Nachbarn vorgehen.</p>
14	63-15 Kreis Segeberg Kommunalaufsicht; Datenschutz	<p>Die Petentin kritisiert die Vorgehensweise des für ihren Fall zuständigen Sozialamtes in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz habe bereits Beanstandungen ausgesprochen. Die Stadt beachte diese Beanstandungen nicht.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Beanstandungen des Datenschutzbeauftragten an. Es sind bereits unzulässig gespeicherte Daten gelöscht und Formulare geändert worden. Das Kreissozialamt hat eine Fortbildungsveranstaltung zu datenschutzrechtlichen Fragen durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	83-15 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent wendet sich in einem Verfahren an den Ausschuss, in dem von ihm der Rückbau einer Mauer gefordert werde, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Baugenehmigung entspreche. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für den Erhalt der Mauer einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent den Festsetzungen eines Vergleichs, dem er selbst zugestimmt hat, nicht nachgekommen ist. Gerichtliche Entscheidungen, die im Verfahren ergangen sind, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Durch Zeitablauf kann die Verpflichtung der Verwaltung, gegen baurechtswidrige Zustände einzuschreiten, nicht verwirkt werden.</p>
16	106-15 Nordrhein-Westfalen Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin teilt mit, man beabsichtige, ihren Lebensgefährten abzuschieben. Sie sei jedoch wegen einer Körperbehinderung und zur Betreuung der gemeinsamen Tochter auf seine Unterstützung angewiesen und werde ihn heiraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Betroffene aufgrund der in der Eingabe gemachten Angaben aus der Abschiebehaft entlassen worden ist. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung wird geprüft.</p>
17	137-15 Lübeck Kommunalabgaben	<p>Der Petent berichtet von einem Strandbesuch, bei dem er zur Zahlung von Kurtaxe aufgefordert worden sei. Nachdem er festgestellt habe, dass er sein Portemonnaie vergessen habe, seien zwei Polizeibeamte erschienen und hätten angekündigt, ihn zur Feststellung der Personalien mitnehmen zu wollen. Dieses habe der Petent abwenden können, da sich doch noch Geld in einer seiner Taschen angefangen habe.</p> <p>Der Ausschuss sieht es nicht als bürgerunfreundlich an, wenn die öffentliche Hand auf Entrichtung eines Obolus besteht, auch wenn die betreffende Person angibt, ihr Portemonnaie vergessen zu haben. Dem Petenten hätte in geringer Entfernung ein gebührenfreier Strandabschnitt zur Verfügung gestanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	148-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; gerichtliche Entscheidung	<p>Ein Verband möchte erreichen, dass der Betroffene die Genehmigung zur Umnutzung eines Pferdestalles zu Wohnzwecken im Außenbereich sowie die Genehmigung zur Errichtung eines Offenstalles erhält. Strittig sei, ob die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb gegeben seien.</p> <p>Zu den genannten Anliegen sind bereits gerichtliche Entscheidungen ergangen, die der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern kann. Nach Auffassung des Amtes für ländliche Räume liegen die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht vor. Das Gericht hat diese Auffassung in einer summarischen Prüfung zunächst bestätigt.</p>
19	158-15 Baden-Württemberg Ausländerangelegenheit/Vertrieben- enrecht	<p>Der Petent teilt mit, er habe mit seiner Mutter und seiner minderjährigen Schwester die Anerkennung als Spätaussiedler beantragt. Er und seine Schwester hätten einen Aufnahmebescheid bekommen, seine Mutter jedoch nicht. Ihm sei es wichtig zu erfahren, ob das Land Schleswig-Holstein der Einbeziehung seiner Mutter in den Aufnahmebescheid zugestimmt habe.</p> <p>Die zuständige Ausländerbehörde hat der Einbeziehung nicht zugestimmt. Nach Mitteilung des Innenministeriums steht diese Entscheidung im Einklang mit der Beschlusslage der Innenministerkonferenz. Die Entscheidung über einen Nachzug der Mutter obliegt der zuständigen Ausländerbehörde in Baden-Württemberg.</p>
20	169-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Der Petent wendet sich gegen die Festsetzungen eines Bebauungsplans. Er strebt an, sein Grundstück mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 bebauen zu dürfen, wie dies auch auf den benachbarten Grundstücken zulässig sei. Die Gemeinde lehne dies ab.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuss nur eingeschränkt tätig werden kann. Die ablehnende Haltung der Gemeinde ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent hat die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
21	198-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen	<p>Der Petent beabsichtigt den Umbau seines landwirtschaftlichen Anwesens im Außenbereich zu altengerechten Wohnungen. Die zuständige Behörde habe jedoch die Genehmigung teilweise versagt. Er beschwert sich auch über die Behandlung seines Antrags und über die Bauleitplanung.</p> <p>Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise beteiligter Verwaltungen nicht festgestellt. Der Ausschuss begrüßt die Planung zur Errichtung von altengerechten Wohnungen. Verwaltungen und Bürger können sich jedoch nicht über das Gesetz stellen. Die Gemeinde hat die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung versagt.</p>
22	203-15 Kreis Ostholstein Polizei; Dienstaufsicht	<p>Die Petenten beschwerten sich über einen Vorfall, bei dem zwei Polizeibeamte sie aufgefordert hätten, ihrem Hund einen Maulkorb umzulegen. Die Beamten hätten sich nicht korrekt verhalten und sich über die Argumente der Petenten lustig gemacht.</p> <p>Der Dienstvorgesetzte der Beamten ist der Beschwerde im Wege der Dienstaufsicht nachgegangen. Letztlich ist es auch dem Ausschuss nicht möglich, den tatsächlichen Ablauf der Geschehnisse zu klären. Das Innenministerium hat veranlasst, dass die Situation mit den betreffenden Beamten nachbereitet wird und dass eine Konfliktlösung für zukünftige Einsätze erarbeitet wird.</p>
23	206-15 Nordrhein-Westfalen Archivwesen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm ein Amt die Einsicht in Archivunterlagen nicht ermöglicht habe, obwohl es entsprechende gesetzliche Vorschriften gebe. Er kritisiert auch das späte Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes.</p> <p>Der Ausschuss bittet den Petenten um Verständnis dafür, dass die von ihm gewünschten Informationen nicht leicht zu beschaffen sind. Er stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung, in der eine Vielzahl von Adressen und Hilfestellungen genannt sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	210-15 Bayern Hundehaltung	<p>Der Petent macht auf die Probleme blinder Mitbürger aufmerksam, die auf Führhunde angewiesen seien und deren Interessen bei den aktuellen politischen Initiativen zur Kampfhundproblematik berücksichtigt werden sollten. Er bittet darum, sich für Sonderregelungen für blinde Menschen einzusetzen.</p> <p>Die neue schleswig-holsteinische Gefahrhundeverordnung enthält bereits eine derartige Regelung. Zur Berücksichtigung des Wunsches des Petenten bei der Beratung eines Gefahrhundegesetzes leitet der Eingabenausschuss eine Kopie der Eingabe dem Innen- und Rechtsausschuss zu.</p>
25	211-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist polnischer Staatsangehöriger und bittet, weiter in Deutschland leben und arbeiten zu dürfen. Seine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis laufe in der nächsten Zeit ab. Falls der Petent ausreisen müsse, gerate sein Betrieb in existenzielle Schwierigkeiten. Der Petent wäre in Polen ebenfalls arbeitslos.</p> <p>Die Befristung der Aufenthaltsbewilligung entspricht der geltenden Rechtslage. Ein Verlängerungsantrag liegt der Ausländerbehörde nicht vor und könnte auch nicht genehmigt werden. Der Ausschuss rät zur freiwilligen Ausreise und weist darauf hin, dass für die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis Stellen der Bundesverwaltung zuständig sind.</p>
26	212-15 Kreis Ostholstein Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent wendet sich für einen srilankanischen Staatsangehörigen an den Ausschuss und will erreichen, dass dem Betroffenen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die nicht nur auf die Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt beschränkt ist. Die Ausländerbehörde habe einen entsprechenden Antrag abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages um ein Jahr verlängert werden konnte. Bei Vorlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages könnte eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	214-15 Kreis Pinneberg Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Abrissverfügung für eine Gartenlaube und bitten um eine Ortsbesichtigung. Mit einem weiteren Schreiben wird die Eingabe als erledigt bezeichnet, da eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt begrüßend zur Kenntnis.</p>
28	224-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen	<p>Die Petentin wendet sich gegen den erfolgten Abbruch ihres Hauses im Wege der Ersatzvornahme. Sie habe sich während des Abrisses im Krankenhaus befunden und sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Zudem seien beim Abriss auch Familiengrabstätten beschädigt worden.</p> <p>Die Beseitigungsverfügung ist gerichtlich bestätigt worden. Gerichtliche Entscheidungen kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern. Die Verwaltung hat der Petentin zudem ausreichend Zeit zur Beseitigung der bauordnungswidrigen Zustände gegeben.</p>
29	231-15 Neumünster Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet, von einer Abschiebung abzusehen. Er sei in Deutschland geboren und habe keine Beziehung zur Türkei mehr. Zudem sei er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und Vater eines Kindes.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit der Ausländerbehörde einen Vergleich geschlossen hat. Der Ausschuss begrüßt diese Einigung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30	239-15 Neumünster Ausländerangelegenheit	Der Petent teilt mit, seine Ehefrau beabsichtige, nach einer Umschulung in das Berufsleben zurückzukehren. Zur Betreuung der Kinder stünde die Großmutter der Kinder aus Thailand zur Verfügung. Die zuständige Ausländerbehörde lehne eine Einreise der Großmutter zu diesem Zwecke jedoch ab. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die geschilderte Regelung für die Familie wünschenswert wäre. Aufgrund der Rechtslage konnte die Ausländerbehörde jedoch nicht zustimmen. Die Kinderbetreuung müsste als Erwerbstätigkeit angesehen werden, die nach den Vorschriften der Arbeitsaufenthalteverordnung nicht zulässig ist.
31	249-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen	Für die Petentin, die sich bereits mehrfach mit diesem Anliegen an den Ausschuss gewandt hat, ist es nicht nachvollziehbar, warum die untere Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung ihrer an ein ererbtes Wohnhaus angebauten Garage untersagt und den Rückbau verfügt hat. Sie nennt Berufungsfälle und spricht in diesem Zusammenhang von Behördenwillkür. Nach nochmaliger Prüfung hat der Ausschuss Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise nicht festgestellt. Er bedauert, dass die Argumente der Bauaufsichtsbehörde der Petentin unverständlich sind.
32	260-15 Kreis Ostholstein Ausländerangelegenheit	Die Petentin teilt mit, sie suche für ihr Seetouristikunternehmen seit längerem einen weiteren Mitarbeiter als Decksmann. Da das Arbeitsamt keinen Mitarbeiter vermitteln könne, wolle die Familie den Bruder der Petentin von den Philippinen nach Deutschland kommen lassen. Dies werde jedoch abgelehnt. Das Arbeitsamt hat der Petentin bisher 24 Bewerber vermittelt. Obwohl die angebotenen Arbeitsbedingungen vom Arbeitsamt als unzumutbar bezeichnet werden, war einer der Bewerber an der Arbeit interessiert, ist jedoch von der Petentin abgelehnt worden. Der Ausschuss kann sich nicht für eine Einreise des Bruders einsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33	263-15 Lübeck Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin teilt mit, die Ausländerbehörde beabsichtige, ihren Ehemann aus der Haft heraus in die Türkei abzuschicken. Die Trennung sei für die Eheleute sehr belastend. Die Petentin sei auch bereit, eine Therapie ihres Ehemannes in Deutschland zu finanzieren.</p> <p>Die Ausländerbehörde hat die Ausweisung im Rahmen eines Vergleichs bereits befristet. Vor dem Hintergrund der vom Ehemann der Petentin begangenen Straftat und der Vorschriften des Ausländerrechts kann der Ausschuss jedoch keine Empfehlung im Sinne der Eingabe aussprechen.</p>
34	324-15 Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent stammt aus dem Kosovo und bittet um die Verlängerung seiner Ausreisefrist um ein Jahr. Er habe im Kosovo keine Unterkunft und würde seiner Familie zur Last fallen.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für einen weiteren Aufenthalt des Petenten in Deutschland einsetzen. Eine Abschiebung wäre nach Mitteilung des Ministeriums fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss kann dem Petenten nur raten, die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise wahrzunehmen und seine Familie vor Ort bei der Verbesserung ihrer Lebensumstände zu unterstützen.</p>
35	325-15 Neumünster Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent bittet um Unterstützung wegen einer drohenden Abschiebung in sein Heimatland Algerien. Zwar sei er wegen Drogendelikten in Haft, er werde jedoch in Algerien von Terrorgruppen bedroht.</p> <p>Die Ehe des Petenten mit einer deutschen Staatsangehörigen ist 1997 geschieden worden. Der Petent ist wegen der von ihm begangenen Straftaten bereits ausgewiesen worden. Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Eingabe aussprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
36	332-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	Die Petenten stammen aus dem Kosovo und bitten um die Möglichkeit einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung. Sie seien in Schleswig-Holstein heimisch geworden und könnten ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten. Aufgrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften ist eine Rückkehr der Familie unvermeidlich. Der Ausschuss kann der Familie nur zu einer freiwilligen Ausreise raten. Die Ausländerbehörde hat dem Petenten mehrere Verfahrensalternativen vorgeschlagen, die gegebenenfalls zu einem geduldeten Aufenthalt bis längstens zum Sommer 2001 führen könnten.
37	339-15 Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	Eine jugoslawische Familie albanischer Volkszugehörigkeit bittet den Ausschuss um Entscheidung über den weiteren Aufenthalt in Deutschland. Nach einem vergeblichen Asylverfahren in Dänemark sei die Familie aufgrund von Umständen, die ihr nicht bekannt sind, nach Schleswig-Holstein verbracht worden. Nach langjährigem Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes wolle die Familie auch aus gesundheitlichen Gründen in Deutschland bleiben. Der Ausschuss begrüßt, dass der Aufenthalt der Familie vorerst weiter geduldet wird. Er kann jedoch nicht beanstanden, dass der Aufenthalt nach dem Ende des Winters beendet werden soll. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung im Asylverfahren gebunden.
38	354-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	Der Petent ist albanischer Staatsangehöriger und teilt mit, er habe sich vergeblich um politisches Asyl bemüht. Er sei zur Rückkehr nach Albanien bereit, befürchte jedoch, im Winter nicht überleben zu können. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung im Asylverfahren gebunden. Die vom Petenten genannten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse sind bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	380-15 Kreis Nordfriesland Ausländerangelegenheit	<p data-bbox="727 300 1406 450">Ein kongolesischer Staatsangehöriger teilt mit, er sei abgelehnter Asylbewerber. Er strebe einen vorläufigen Abschiebestopp für sechs Monate an. Bei der Rückkehr in den Kongo müsse er mit Folter und Tötung rechnen.</p> <p data-bbox="727 499 1406 687">Die in der Eingabe angeführten Gesichtspunkte waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens und eines gerichtlichen Verfahrens. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, die Ausreisepflicht durchzusetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | <p>1752-14
1784-14
1819-14
Kreis Plön
Schließung eines Campingplatzes</p> | <p>Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte endgültige Schließung eines Campingplatzes. Sie können die für die Schließung vorgebrachten naturschutzfachlichen Aspekte nicht nachvollziehen. Durch die Schließung würde eine Vielzahl von sozialen Kontakten der Petenten abgebrochen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, bei allem Verständnis kein Votum im Sinne der Petenten aussprechen zu können. Die Entscheidung zur Schließung ist Bestandteil eines seit langem bekannten Planungskonzeptes der umliegenden Gemeinden und des Landes. Die Planungen sind mehrfach gerichtlich bestätigt worden.</p> |
| 2 | <p>1799-14
Kreis Segeberg
Belästigung durch Tierhaltung</p> | <p>Die Petenten versuchen seit längerer Zeit, ein behördliches Einschreiten gegen Tierhaltung auf einem Nachbargrundstück zu erreichen. Es komme zu starken Lärm- und Geruchsbelästigungen in dem Wohngebiet. Die Nachbarin halte sich nicht an behördliche Auflagen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Lärmbelästigungen nach dem Ortstermin zurückgegangen sein sollen. Die Haltung von Pferden auf dem Nachbargrundstück ist rechtswidrig. Der Ausschuss empfiehlt dem Kreis, aus dem Ergebnis der Prüfung nunmehr Konsequenzen zu ziehen und die Tierhaltung zu unterbinden.</p> |
| 3 | <p>1934-14
Kreis Ostholstein
Beseitigung eines Bootsstegs</p> | <p>Der Petent hat mit dem Land einen Benutzungsvertrag über ein Seegrundstück mit einem Bootssteg geschlossen. Der Petent habe den Steg auf eigene Kosten in Stand setzen lassen und sei daraufhin zum Abriss aufgefordert worden, da der Bestandsschutz entfallen sein soll.</p> <p>Der fragliche Steg ist mittlerweile beseitigt worden. Der Ausschuss bedauert, keine Möglichkeit zu einer Empfehlung im Sinne des Petenten gehabt zu haben. Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Betroffenen in vergleichbaren Fällen auf die besondere Problematik der Bootsstege hinzuweisen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	2064-14 Kreis Pinneberg Immissionen aus Heizungsanlage	<p>Der Petent begehrt in einer bereits abschließend beratenen Eingabensache eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Seitens seiner Nachbarn werde er weiterhin durch eine qualmende Heizungsanlage belästigt.</p> <p>Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die neuen Vorwürfe keine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen. Der Ausschuss verweist auf den bereits gefassten Beschluss.</p>
5	151-15 Kreis Schleswig-Flensburg Gewässernutzung	<p>Der Petent führt als Vorsitzender eines Vereins ein Eingabeverfahren fort, das er als Privatmann in Gang gesetzt hatte. Der Verein würde die in dem genannten Eingabeverfahren geforderten Rückbaumaßnahmen nicht benötigen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Intervention des Ministeriums eine Verständigung zwischen der Wasserbehörde und dem Petenten möglich gewesen ist.</p>
6	166-15 Kiel Kennzeichnung von Nahrungsmitteln	<p>Die Petentin teilt mit, sie sei daran interessiert, heimisches Obst und Gemüse im Supermarkt so vorzufinden, dass es möglichst naturbelassen sei. An Neuzüchtungen sei sie nicht interessiert und bittet, diese Artikel zu kennzeichnen.</p> <p>Wie aus der Stellungnahme des Ministeriums hervorgeht, ist das Anliegen der Petentin weitgehend gewährleistet. Der Ausschuss gibt der Petentin weitere Informationen zum Eingabeverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	205-15 Kreis Ostholstein Nutzung eines Campingplatzes	<p>Die Petentin wendet sich als Sprecherin von Dauercampers an den Ausschuss und bittet darum, dass Wohnwagen auch weiterhin ganzjährig auf einem Campingplatz verbleiben dürften. Nach jahrzehntelangem Stehen seien viele Wohnwagen nicht mehr transportfähig. Der Kreis verlange jetzt die Räumung der Stellplätze im Winterhalbjahr.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis für den kommenden Winter auf die Räumung verzichten wird. Der Ausschuss empfiehlt, die Winteraufstellung der Wagen befristet bis zum Inkrafttreten einer möglichen Landschaftsschutzverordnung zu genehmigen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss keinen Einfluss auf entsprechende Planungen der Gemeinde nehmen.</p>
8	261-15 Kreis Stormarn Abwasserbeseitigung/Landeszuschüsse	<p>Der Petent teilt mit, ihm und seinen Nachbarn sei ein zugesagter Zuschuss für die Umrüstung der von ihnen betriebenen Kleinkläranlagen bisher noch nicht gezahlt worden. In kleineren Gemeinden seien derartige Zuschüsse bereits ausgezahlt worden, während in seiner Gemeinde die Zahlung nicht absehbar sei.</p> <p>Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen, bedauert jedoch, ihm letztlich nicht helfen zu können. Das Ministerium hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass das Förderprogramm wegen fehlender Fördermittel seit 1997 ausgesetzt ist. Teilweise sind Zuschüsse aus Mitteln der Grundwasserabgabe gezahlt worden. Die Voraussetzungen hierfür liegen in der Gemeinde des Petenten jedoch nicht vor. Der Ausschuss kann die Gemeinde nur bitten, auf die Erfüllung der Voraussetzungen hinzuwirken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 16-15
Hamburg
Fristen/Illegale Steuerberatung | <p>Der Petent ist Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer und berichtet von einem Fall, in dem er gebeten worden sei, die Tätigkeit einer Firma aus dem Bereich der Lohn- und Einkommensteuerhilfe nach jahrelanger illegaler Tätigkeit zu legalisieren. Nach der Beschlagnahme umfangreicher Unterlagen durch die Steuerfahndung sei er nicht mehr in der Lage, die Steuerfälle fristgerecht aufzuarbeiten.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, entsprechende Unternehmen regelmäßig zu überprüfen, um gutgläubige Bürgerinnen und Bürger vor den tiefgreifenden Folgen zu schützen. Der Ausschuss sieht allerdings keinen Raum für die erwünschte Fristverlängerung. Insbesondere hätte der Petent die Möglichkeit der Weiterleitung von Teilmandaten an andere Steuerberater gehabt. Der Minister für Finanzen und Energie hat eine detaillierte fachaufsichtliche Prüfung der Beanstandungen eingeleitet und bei berechtigten Beanstandungen auch für Abhilfe gesorgt oder Entschuldigungen ausgesprochen.</p> |
| 2 | 183-15
Kreis Segeberg
Steuerrecht | <p>Die Petenten tragen vor, ihr Finanzamt habe Bescheide zum Steuerjahr 1998 auf Widersprüche hin zwar mehrfach geändert, aber nicht wie gewünscht begründet. Den Petenten fehle daher die Grundlage für die vorbereitenden Tätigkeiten für die Einreichung der Steuerunterlagen für 1999.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet, dass auf den letzten Einspruch der Petenten nicht in hinreichender Frist reagiert worden ist. Der Ausschuss teilt die Ausführungen in der Stellungnahme des Ministeriums, mit denen der Eingabe im Wesentlichen abgeholfen werden kann. Eine abschließende Begründung hängt jedoch noch von etwaigen Mitwirkungshandlungen der Petenten ab.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	217-15 Kreis Schleswig-Flensburg Einkommensteuer	<p>Die Petenten sind ein Zusammenschluss von Familien, die für einen Kinder- und Jugendhilfsdienst Kinder und Jugendliche im eigenen Haushalt betreuen. Es werde nunmehr geprüft, ob es sich bei dieser Tätigkeit um Scheinselbständigkeit handele. Die Besteuerung werde zudem von verschiedenen Finanzämtern unterschiedlich gehandhabt.</p> <p>Der Ausschuss kann die Prüfungen der Finanzverwaltung nicht beanstanden. Der Ausschuss spricht sich jedoch im Zweifel dafür aus, keine Arbeitnehmereigenschaft anzunehmen. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann in der Regel unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.</p>
4	276-15 Selbstbefassungsangelegenheit Beihilferecht/Antragsbefugnis	<p>Die Bürgerbeauftragte hat den Ausschuss gebeten, sich im Wege der Selbstbefassung mit der Antragsbefugnis für getrennt lebende Ehegatten im Beihilfverfahren zu befassen. Der Ausschuss solle die Rechte dieser Personengruppe gegenüber der Landesregierung wahrnehmen.</p> <p>Nach Prüfung und intensiver Beratung kommt der Ausschuss zum Ergebnis, die Bitte der Bürgerbeauftragten an den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss als zuständige Fachausschüsse zur Erwägung zu überweisen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <p>1719-14-a
Kreis Ostholstein
Radweg an der Kreisstraße 42</p> | <p>Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Angelegenheit erneut an den Ausschuss gewandt, da er mit der vorgeschlagenen Vergleichslösung nicht einverstanden sei.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis sich gütlich mit dem Petenten geeinigt und die überbaute Fläche zurückgebaut hat. Die gewünschte Vermessung hat sich damit erübrigt.</p> |
| 2 | <p>87-15
Kreis Plön
Projektförderung</p> | <p>Der Petent beabsichtigt, die Volkshochschulen des Kreises durch einheitliche kommunikationstechnische und organisatorische Standards zu vernetzen. Diese Maßnahme werde jedoch durch die Landesregierung nicht gefördert. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Umsetzung des Projektes einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen. Im Rahmen der einschlägigen Förderprogramme sind Personalkosten nicht förderbar. Der Ausschuss kann auch den Ablauf des Verfahrens nicht beanstanden.</p> |
| 3 | <p>129-15
Kreis Ostholstein
Meisterprüfung</p> | <p>Der Petent ist Tischlergeselle und teilt mit, er beabsichtige, die Meisterprüfung abzulegen, obwohl ihm hierfür die erforderlichen drei Gesellenjahre fehlten. Aufgrund seines Lebenslaufes bitte er den Ausschuss jedoch um eine Ausnahme.</p> <p>Der Ausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Ministeriums erhalten, in der dem Petenten Wege zur Erfüllung seines Anliegens aufgezeigt werden. Da der Petent verzogen ist, ohne dem Ausschuss seine neue Anschrift mitzuteilen, kann der Ausschuss dem Petenten diese Informationen jedoch nicht mehr zukommen lassen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	150-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Schulwegsicherung	<p>Der Petent fordert den Umbau einer Kreuzung. Obwohl sich in der Umgebung mehrere Schulen und ein Seniorenheim befänden, werde häufig mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.</p> <p>Im fraglichen Bereich sind bereits umfangreiche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchgeführt worden. Der Ausschuss bittet die Stadt jedoch, ein Messgerät anzuschaffen, das dem Autofahrer seine momentane Geschwindigkeit anzeigen kann. Für ein weitergehendes Votum vermag sich der Ausschuss nicht einzusetzen.</p>
5	156-15 167-15 Kreis Nordfriesland Betriebsgenehmigung Verkehrslandeplatz	<p>Die Petenten berichten, für einen Verkehrslandeplatz seien in den siebziger Jahren sogenannte UL-Flugzeuge nicht zugelassen worden. Durch die mittlerweile eingetretene technische Entwicklung sei der Landeplatz jetzt jedoch von einer zukunftssträchtigen Technik abgekoppelt.</p> <p>Es trifft weiterhin zu, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der UL-Flugzeuge starke Geräuschimmissionen verursacht und sich in niedrigen Flughöhen bewegt. Der Ausschuss kann daher nicht beanstanden, dass die Betriebsgenehmigung nicht erweitert werden kann. Eventuell kann das Anliegen der Petenten durch Bemühungen auf Bundesebene umgesetzt werden.</p>
6	180-15 Kreis Ostholstein Einrichtung von P+R-Parkplätzen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Parkplätze am Bahnhof seiner Heimatstadt häufig von Verkehrsteilnehmern genutzt werden, die nicht mit der Bahn reisen. Das Ministerium gehe dieser Problematik nicht angemessen nach.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet den Vorschlag des Ministeriums, das Gespräche der Beteiligten vor Ort angeregt hat. Eine Nutzung von P+R-Parkplätzen zu anderen Zwecken stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Der Ausschuss stellt dem Petenten zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	186-15 Kreis Segeberg Straßenverkehrswesen; Geschwindigkeitsbegrenzung	<p data-bbox="727 300 1406 524">Der Petent wendet sich auch für seine Nachbarn an den Ausschuss und bittet um die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf einer nahen Straße. Lärm und Abgase könnten sich aufgrund der Lage der Straße in besonderem Maße auf die tiefer liegenden Grundstücke ausbreiten.</p> <p data-bbox="727 577 1406 887">Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nachvollziehen, kann sich jedoch nach Abwägung aller maßgeblichen Argumente nicht für die gewünschte Maßnahme aussprechen. Das Straßenbauamt hat eine erneute Lärmberechnung durchgeführt, nach der die Lärmminde- rung bei der gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkung unter der Grenze der subjektiv wahrnehmbaren Lärmredu- zierung läge.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1911-14
Kreis Ostholstein
Bauplanungsrecht | <p>Der Petent wendet sich dagegen, dass eine Gemeinde ihre Planung zum Erlass eines Bauleitplans nicht weiter verfolge. Hierdurch werde ihm die Möglichkeit genommen, sein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück zu bebauen.</p> <p>Ob und wann die Gemeinde ihre Planungen wieder aufnimmt, steht allein in ihrem planerischen Ermessen. Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, die Wiederaufnahme der Planung zu veranlassen.</p> |
| 2 | 295-15
Kreis Nordfriesland
Novelle Landwirtschaftskammerge-
setz | <p>Der Petent ist der Auffassung, dass sein Verband bei der Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes nicht genügend eingebunden worden sei. Die Ministerin habe trotz Zusage bisher kein Gespräch mit ihm geführt. Der Petent übersendet einen Fragenkatalog zur Novellierung des Gesetzes.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent vor Erarbeitung des Entwurfs zu einer Sitzung eingeladen wurde, auf der das weitere Vorgehen verabredet wurde. Im nächsten Jahr soll eine weitere Anhörung auch des Verbandes des Petenten erfolgen. Der Petent hat zudem einen Gesprächstermin mit der Ministerin erhalten.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1940-15
Ägypten
Medizinische Behandlung | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss und bittet um die Übersendung einer Kopie der Stellungnahme des Ministeriums. Weiterhin fordert er eine Entschuldigung der zuständigen Behörde.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme.</p> |
| 2 | 175-15
Bayern
Rettungsdienst | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass eine kreisfreie Stadt seinen Antrag auf Genehmigung zur Notfallrettung und Krankentransport nach fast einem Jahr noch nicht beschieden habe. Er habe Untätigkeitsklage erhoben.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass eine aufsichtsrechtliche Prüfung im Hinblick auf das anhängige gerichtliche Verfahren zurückgestellt wird. Auf dieses Verfahren kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen.</p> |
| 3 | 178-15
Kreis Ostholstein
Hilfe zur Pflege | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass der Kreis nicht auf sein Schreiben eingegangen sei. Die Gemeinde habe das Verfahren gegenüber dem Kreissozialamt falsch dargestellt und eine Zahlung ohne rechtliche Grundlage eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde und das Kreissozialamt haben den Petenten ausführlich über die Rechtslage aufgeklärt. Die Weigerung des Petenten, einen Antrag an die Pflegekasse zu stellen, hat zur Einstellung der Leistungen geführt. Der Petent hätte die Möglichkeit gehabt, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	201-15 Kreis Segeberg Feststellung nach dem Schwerbehindertengesetz	<p>Der Petent beschwert sich über einen Feststellungsbescheid des Landesamtes für soziale Dienste. Seiner Ehefrau sei zu Unrecht lediglich ein Grad der Behinderung von 80 zuerkannt worden. Außerdem habe seine Frau Anspruch auf Merkzeichen.</p> <p>Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Die in der Sache ergangene Entscheidung des Sozialgerichts kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder nachprüfen noch abändern.</p>
5	208-15 Lübeck Krankenhausbedarfsplan	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass der Bereich der Geriatrie im Krankenhausbedarfsplan nicht genügend Berücksichtigung gefunden habe. In seinem Bereich sei keine ausreichende Bettenzahl vorhanden.</p> <p>Der jetzige Zustand beruht auf den Beschlüssen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligtenrunde. Darüber hinaus soll eine funktionsfähige Geriatrie in Ratzeburg eingerichtet werden. Der Ausschuss kann diese Planungen nicht beanstanden.</p>
6	222-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Krankenversicherung	<p>Die Petentin empfindet es als Missstand, dass eine beitragsfreie Weiterversicherung bei ihrer Krankenkasse in ihrem Falle an den Anspruch auf Erziehungsurlaub geknüpft ist. Sie erwarte ein Kind und ihre befristete Beschäftigung laufe aus, sodass sie keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub habe.</p> <p>Für eine Gesetzesänderung vermag sich der Ausschuss zurzeit nicht einzusetzen. Aufgrund der Umstände ihres Einzelfalles ist die Petentin nur sechs Monate beitragsfrei versichert. Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	240-15 Kreis Stormarn Rentenangelegenheit	<p>Die Petentin beklagt, dass ihr die LVA keine Witwenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann bewillige. Sie habe nie auf Unterhalt verzichtet, ein Versorgungsausgleich habe nicht stattgefunden. Darüber hinaus solle die LVA sie benachrichtigen, wenn die Witwe ihres geschiedenen Ehemannes versterbe. Für die Petentin entstehe zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Rentenanspruch.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Gewährung einer großen Witwenrente werden von der Petentin nicht erfüllt. Das Begehren der Petentin, über den Tod der Witwe ihres geschiedenen Ehemannes informiert zu werden, hat der Versicherungsträger aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die Petenten hätte in diesem Falle ebenfalls keine weiteren Rentenansprüche.</p>
8	247-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Antrag auf Sozialhilfe	<p>Der Petent beschwert sich über die verzögerte Bearbeitung seiner Sozialhilfeanträge. Entscheidungen seien erst nach einigen Monaten gefallen und zudem teilweise ablehnender Natur gewesen.</p> <p>Die Verzögerungen beruhten auf der aufwändigen Ermittlung der finanziellen Verhältnisse, einem laufenden Widerspruch und der verzögerten Einreichung von erforderlichen Unterlagen durch den Petenten. Die Zahlung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt seit August 2000 wieder.</p>
9	251-15 Kreis Steinburg Arbeitsweise einer Gesundheitsbehörde	<p>Die Petentin berichtet, sie lebe bereits seit Jahren im Streit mit einigen Behörden. Auf Initiative ihres ehemaligen Arztes habe das Gesundheitsamt sie in eine psychiatrische Anstalt einweisen wollen.</p> <p>Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt und kann daher kein Votum im Sinne der Eingabe aussprechen. Das Ministerium hat ein Fehlverhalten des Gesundheitsamtes nicht feststellen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	298-15 Schleswig Maßregelvollzug	<p>Die Petentin beklagt Missstände in der forensischen Psychiatrie. Sie sei im Maßregelvollzug untergebracht und könne weder Gesetzestexte einsehen noch kritische Anliegen äußern. Hygienevorschriften würden nicht eingehalten. Die Patienten würden nicht angemessen behandelt.</p> <p>Der Ausschuss kann kein zu beanstandendes Verhalten der Klinikleitung und des Personals feststellen. Zur Erläuterung stellt er der Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Fachklinik zur Verfügung.</p>
11	327-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Zahnärztekammer	<p>Die Petentin wendet sich an den Ausschuss, da ihr die Zahnärztekammer in einer Schlichtungsangelegenheit nicht antworte. Mit einem weiteren Schreiben zieht sie ihre Eingabe zurück, da sie zwischenzeitlich eine Antwort erhalten habe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>